

§ 42 Inhalte des Fachstudiums

(1) ¹Das Fachstudium umfasst folgende Fächergruppen und Studienfächer als Pflichtfächer:

1. Fächergruppe Rechtswissenschaften:

- 1.1 Eingriffsrecht,
- 1.2 Staats- und Verfassungsrecht,
- 1.3 Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht,
- 1.4 Zivilrecht,
- 1.5 Verkehrsrecht,
- 1.6 Nebenstrafrecht,
- 1.7 Allgemeines Verwaltungsrecht,
- 1.8 Recht des öffentlichen Dienstes,
- 1.9 Verfahrensrecht und
- 1.10 Haushaltsrecht. 2.

2. Fächergruppe Polizeiliches Management:

- 2.1 Kriminalistik,
- 2.2 Kriminologie,
- 2.3 Einsatzlehre,
- 2.4 Verkehrslehre,
- 2.5 Polizeiliches Einsatzverhalten,
- 2.6 Führungslehre,
- 2.7 Soziologie,
- 2.8 Psychologie,
- 2.9 Politologie,
- 2.10 Kommunikation und Konfliktbewältigung,
- 2.11 Berufsethik,
- 2.12 Polizeiliches Informations- und Kommunikationswesen und
- 2.13 Englisch.

²Im Studienplan können weitere Studienfächer festgelegt werden. ³Zusätzlich können Wahlfächer angeboten werden.

(2) ¹Aus den Studienfächern werden im letzten fachtheoretischen Abschnitt Studienschwerpunkte gebildet.

²Die Studienschwerpunkte orientieren sich an den schutz- und kriminalpolizeilichen Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes. ³Umfang und Inhalte der Studienschwerpunkte werden im Studienplan festgelegt.

⁴Die Ernennungsbehörden legen den jeweiligen Studienschwerpunkt unter Einbindung der Hochschule – Fachbereich Polizei im Benehmen mit den Studierenden fest. ⁵Der Studienschwerpunkt soll der Erstverwendung nach Abschluss des Studiums entsprechen.